

(4) Binnenschiffer, die ständig auf einem Schiff wohnen, haben sich bei den Wehrkreiskommandos zu melden, bei denen sie in der Wehrkartei erfasst sind.

(5) Befinden sich die in den Absätzen 3 und 4 genannten Wehrpflichtigen zum Zeitpunkt der Musterung auf Fahrt oder in einem ausländischen Hafen, so haben sie sich unmittelbar nach Einlaufen ihres Schiffes im ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik bei dem für den Heimatwohnsitz zuständigen Wehrkreiskommando zur Musterung zu melden.

(6) Die Deutsche Seereederei der Deutschen Demokratischen Republik hat dem Wehrbezirkskommando Rostock und die Deutsche Binnenreederei hat der Abteilung Organisation Berlin vor dem Zeitpunkt der Musterung eine namentliche Liste der zu musternden Wehrpflichtigen, die sich auf Fahrt befinden, zu übergeben.

In der Liste müssen Angaben über den Heimatwohnsitz und über Zeit und Ort des Einlaufens des Schiffes enthalten sein.

(7) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung zur Kur oder im Urlaub außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes befinden, werden nachgemustert.

Die Leiter der Kranken- oder Heilanstalten und der Kurheime haben den für den Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommandos Mitteilung über die bevorstehende Entlassung der zu musternden Wehrpflichtigen aus ihrer Anstalt bzw. ihrem Heim unter Angabe des Datums der Entlassung zu geben.

(8) Gründe des Nichterscheinens zur Musterung sind den Wehrkreiskommandos sofort mitzuteilen.

Die Mitteilung entbindet die Wehrpflichtigen nicht von der Teilnahme an der Musterung, solange die Wehrkreiskommandos über keine Befreiung verfügt haben.

§ 5

Musterung der im Ausland befindlichen Wehrpflichtigen

(1) Die Musterung der Wehrpflichtigen, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben oder sich vorübergehend länger als zwölf Monate im Ausland aufhalten, wird in der Anordnung über die allgemeine Wehrpflicht der im Ausland lebenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

(2) Für Wehrpflichtige, die sich weniger als zwölf Monate im Ausland aufhalten, haben die Bestimmungen dieser Anordnung voll Gültigkeit (§ 7 Abs. 1 Buchst. b).

§ 6

Ausschluß von der Musterung in Haft befindlicher Wehrpflichtiger^{1 2 3}

(1) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung in Haft befinden, werden nicht gemustert.

(2) Die Musterung erfolgt nach Haftentlassung.

(3) Die Untersuchungshaft- und Strafvollzugsanstalten melden an das für den Ort der Anstalt zuständige Wehrkreiskommando die Wehrpflichtigen, die nicht zur Musterung erscheinen, mit Angabe der voraussichtlichen Haftentlassung. Außerdem ist bei Untersuchungs- und Strafgefangenen, die bereits vor ihrer Inhaftierung oder in einer anderen Untersuchungshaft- bzw. Strafvollzugsanstalt erfasst wurden, zu melden, wo die Erfassung erfolgte.

(4) Die Wehrkreiskommandos entscheiden über Ort und Zeit der Musterung.

§ 7

Zurückstellung von der Musterung

(1) Die Zurückstellung von Wehrpflichtigen von der Musterung kann erfolgen:

- a) bei Krankheit;
- b) bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu 12 Monaten.

(2) Diese Hinderungsgründe sind nachzuweisen.

(3) Von den Wehrkreiskommandos wird bei Wehrpflichtigen, die von der Musterung zurückgestellt wurden, bestimmt, wann sie sich erneut zur Musterung zu melden haben.

II. Abschnitt

Durchführung der Musterung

§ 8

Musterungsstützpunkte

(1) Für die Durchführung der Musterung sind durch die Wehrkreiskommandos in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen je nach Notwendigkeit ein oder mehrere Musterungsstützpunkte, in jedem Falle ein Stützpunkt am Ort des Wehrkreiskommandos zu bilden.

(2) Für die Einrichtung von Musterungsstützpunkten sind zu berücksichtigen:

- a) das Vorhandensein medizinischer Einrichtungen (Krankenanstalten, Polikliniken);
- b) die Verwaltungsstruktur der Stadt oder des Kreises;
- c) die Verkehrslage.

§ 9

(1) Durch die Räte der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke sind in den unter § 8 genannten Stützpunkten für die Dauer der Musterung geeignete, möglichst zusammenhängende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Die Räume sind mit dem erforderlichen Inventar einschließlich der medizinischen Einrichtungen auszustatten.

Sie müssen umfassen:

- a) einen Aufenthaltsraum und Umkleieraum;
- b) einen Raum für die medizinische Voruntersuchung;
- c) einen Raum für die medizinische Hauptuntersuchung;
- d) einen Raum für die Musterungskommission;
- e) einen Raum für die Ergänzung der Wehrkartei, der Wehrdienstbücher und der Wehrpässe.

(2) Durch die Räte der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke sind im Einvernehmen mit den Wehrkreiskommandos den Musterungskommissionen die erforderlichen medizinischen Fachkräfte (Ärzte und mittleres medizinisches Personal) sowie verwaltungstechnisches Personal im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Musterungskommission des Wehrkreiskommandos

(1) Durch das Wehrkreiskommando ist eine Musterungskommission zu bilden.